

08.04.88

AS - Fz - R - u - Wi**Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (3. GSGV)**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (86/188/EWG) verpflichtet in Artikel 8 Absatz 1 die Mitgliedstaaten u.a. dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß bei der Verwendung eines neuen Gerätes (Werkzeug, Maschine, Apparatur usw.), das bei der Arbeit eingesetzt werden soll und bei sachgemäßem Gebrauch beim Arbeitnehmer während der vereinbarten Arbeitszeit von 8 Stunden eine tägliche persönliche Lärmexposition von 85 dB(A) oder mehr verursachen kann, sachdienliche Informationen über den Lärm zur Verfügung gestellt werden.

Hierdurch soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß die Unternehmer, die neue Maschinen und Geräte anschaffen, wie auch die Betriebsräte, die dabei beteiligt werden, sich im voraus bessere Informationen über die von den in Frage kommenden Maschinen erzeugten Geräusche am Arbeitsplatz besorgen können. Mittelbar sollen hierdurch die Hersteller veranlaßt werden, den Lärm der von ihnen hergestellten Maschinen und Geräte möglichst niedrig zu halten.

Die Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung der Geräuschemission von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planierraupen, Ladern und Baggerladern verpflichtet

den Hersteller, ein Schild mit dem von ihm garantierten Wert für den Lärm am Führerstand dieser Erdbewegungsmaschinen an den Maschinen anzubringen. Dadurch soll es ermöglicht werden, sich bereits beim Kauf für leisere Maschinen zu entscheiden.

Der Inhalt dieser beiden Richtlinien muß in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Teilweise Umsetzung der Richtlinie 86/188/EWG sowie vollständige Umsetzung der Richtlinie 86/662/EWG durch Erlaß einer Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten bei der Überwachung der für die EWG-Baumusterprüfung zugelassenen Stellen.

Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise von Baumaschinen oder anderen lauten Maschinen und Geräten sind möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbrauchspreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 156/88

08.04.88

AS - Fz - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (3. GSGV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 8. April 1988

121 (311) - 805 00 - Ge 44/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(3. GSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (3. GSGV)

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Lärminformation

- (1) Wer als Hersteller oder Einführer technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringt oder ausstellt, die nach ihrer Bauart
1. für eine durchgängige Betriebsweise bestimmt sind und deren arbeitsplatzbezogener Emissionswert (Schalldruckpegel) 80 dB(A) erreicht oder überschreitet oder
 2. für eine nicht durchgängige Betriebsweise bestimmt sind und deren arbeitsplatzbezogener Emissionswert 85 dB(A) erreicht oder überschreitet,
- hat ihnen eine Gebrauchsanweisung beizufügen, die mindestens die in Absatz 2 genannten Mitteilungen enthält. Satz 1 gilt für technische Arbeitsmittel ohne definierten Arbeitsplatz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des arbeitsplatzbezogenen Emissionswertes der Meßflächenschalldruckpegel bei 1 m Meßabstand tritt.

(2) In die Gebrauchsanweisung sind Mitteilungen aufzunehmen über

1. den nach Satz 2 oder 3 ermittelten Wert für

- a) den arbeitsplatzbezogenen Emissionswert und den Meßflächenschalldruckpegel bei 1 m Meßabstand bei technischen Arbeitsmitteln mit definiertem Arbeitsplatz,
- b) den Meßflächenschalldruckpegel bei 1 m Meßabstand bei technischen Arbeitsmitteln ohne definierten Arbeitsplatz,

2. den Betriebszustand und die Aufstellungsbedingungen, bei denen die in Nummer 1 genannten Werte gemessen worden sind,

3. die Regeln der Meßtechnik, die der Messung zugrunde liegen.

Der arbeitsplatzbezogene Emissionswert und der Meßflächenschalldruckpegel sind nach den Normen des Deutschen Instituts für Normung über Ermittlung, Angabe und Nachprüfung der Geräuschemissionskenngrößen von Arbeitsmitteln zu ermitteln und anzugeben. Der Hersteller oder Einführer kann von diesen Normen abweichen, wenn er gleichwertige Bedingungen zugrunde legt, die in der Gebrauchsanweisung anzugeben sind.

§ 2

Andere Rechtsvorschriften

(1) Auf die in § 3 genannten technischen Arbeitsmittel sowie auf technische Arbeitsmittel, für die eine Verpflichtung zur Angabe des arbeitsplatzbezogenen Lärms beim Inverkehrbringen oder Ausstellen in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, findet § 1 keine Anwendung.

(2) Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften, nach denen das Inverkehrbringen oder Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln von der Einhaltung eines bestimmten Geräuschemissionswertes abhängig ist.

§ 3

Lärmkennzeichnung

(1) Wer als Hersteller oder Einführer technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringt oder ausstellt, die

1. Erdbewegungsmaschinen im Sinne der Richtlinie 86/662/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) sind und
2. in der Bauart dem Baumuster entsprechen, für das eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt worden ist,

muß auf ihnen den nach Absatz 2 ermittelten und vom Hersteller garantierten Wert für den Schalldruckpegel am Führerstand der Maschine in dB(A) gut sichtbar und dauerhaft anbringen.

(2) Der Schalldruckpegel ist nach Anhang II der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. EG 1979 L 33 S. 15) in der Fassung der Richtlinie 81/1051/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 376 S. 49), ergänzt durch Anhang III der Richtlinie 86/662/EWG, zu ermitteln.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht beifügt oder
2. entgegen § 3 Abs. 1 den Wert für den Schalldruckpegel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit von Lärmbekämpfungsmaßnahmen

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Lärm am Arbeitsplatz hat einen sozialpolitisch hohen Stellenwert erlangt. Die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit steht an zweiter Stelle aller Berufskrankheiten. Mehr als 9.000 neue Gehörschädigungen wurden immer noch im Jahre 1986 angezeigt. Im Jahr 1986 mußten für die insgesamt zu entschädigenden 25.000 Lärmrentenfälle 110 Mio. DM gezahlt werden. Nach wie vor sind ca. 3 Mio. Arbeitnehmer gehörgefährdendem Lärm über 85 dB(A) ausgesetzt.

Neben der Gehörgefährdung ist der Einfluß von Lärm auf das vegetative Nervensystem vielgestaltig: Veränderung der Atemrate, Pupillenerweiterung, Herabsetzung des elektrischen Hautwiderstandes, bestimmte Durchblutungsänderungen, Hemmung der Magensaft- und Speichelsekretion. Außerdem erhöht sich bei Arbeiten unter Lärm das Risiko eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmer, das zu Unfällen führt.

Über die bereits ergriffenen Maßnahmen zum Lärmschutz hinaus, z.B. den Erlass von Schutzvorschriften in der Arbeitsstättenverordnung und in der Unfallverhütungsvorschrift "Lärm", die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Erarbeitung von Lärmschutzregeln durch das DIN - Deutsches Institut für Normung - und den VDI - Verein Deutscher Ingenieure -, müssen insbesondere weitere Maßnahmen ergriffen werden, die die Informationen über die von Maschinen ausgehenden Lärmbelastungen verbessern. Denn für die hohen Lärmbelastungen in den Lärmbereichen der Betriebe sind vorwiegend Maschinen und Fördersysteme verantwortlich. Die Lärmbelastung am Arbeitsplatz durch solche Maschinen kann durch eine gezielte Auswahl leiser Maschinen um 5 bis 15 dB(A) vermindert werden. Auf diese Weise verringern sich

die Aufwendungen für Lärminderungsmaßnahmen am Arbeitsplatz und es wird ein effektiverer Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer erreicht.

In der Erkenntnis, daß die Minderung der Lärmbelastung vornehmlich an der Lärmquelle einsetzen muß, hierfür aber Informationen über die Lärmemission erforderlich sind, die eine Maschine insgesamt an die Umgebung unter definierten Bedingungen abgibt, ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften die Regelung in Artikel 8 der Richtlinie vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz beschlossen worden (Richtlinie 86/188/EWG - Amtsblatt der EG Nr. L 137 vom 24.5.1986 S. 28). Darin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Informationen über den Lärm zur Verfügung stehen, wenn bei der Verwendung eines neuen Gerätes Arbeitnehmer einem gehörgefährdenden Lärm ausgesetzt sein können.

Ferner hat der Rat mit der am 22. Dezember 1986 beschlossenen Richtlinie zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (Richtlinie 86/662/EWG - Amtsblatt der EG Nr. L 384 vom 31. Dezember 1986 S. 1) erstmals in einer ansonsten auf den Umweltlärm bezogenen Richtlinie festgelegt, daß der Schalldruckpegel am Führerstand der Maschine in bestimmter Weise zu ermitteln und auf der Maschine anzugeben ist.

Durch die Verordnung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Arbeitgeber, die neue Maschinen und Geräte anschaffen, wie auch die Betriebsräte, die dabei beteiligt werden, eine bessere Übersicht über das Angebot von Maschinen und Geräten hinsichtlich des Lärmschutzes erhalten. Mittelbar werden hierdurch die Hersteller veranlaßt, den Lärm der von ihnen hergestellten Maschinen und Geräte möglichst zu mindern.

2. Notwendigkeit der Verordnung

Nach dem Konzept des Gerätesicherheitsgesetzes müssen die technischen Arbeitsmittel den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechend beschaffen sein. In bezug auf den Lärm bestehen bereits zahlreiche Richtlinien des VDI über Maßnahmen zum Lärmschutz. Es existieren auch Regeln der Meßtechnik, die im Fachnormenausschuß Akustik des DIN erarbeitet wurden. Hingegen gibt es keine allgemein anerkannte Regel der Technik oder Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschrift, aus der sich eine Verpflichtung der Hersteller oder Einführer entnehmen ließe, den technischen Arbeitsmitteln eine Mitteilung über die für sie ermittelte Lärmemission beizufügen. Diese Verpflichtung der Hersteller und Einführer ist deshalb nur durch eine auf § 4 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützte Verordnung zu begründen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der für eine Maschine ermittelten Lärmemission dient dem Gesundheitsschutz. Sie ist geeignet, die Hersteller und Einführer zu veranlassen, den Lärm von Maschinen und Geräten zu mindern und die für den Lärmschutz verantwortlichen Arbeitgeber in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen. So ist nach § 15 der Arbeitsstättenverordnung der Lärmpegel am Arbeitsplatz so niedrig wie möglich zu halten. Für den Lärmschutz sind Grenzwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Ein Arbeitgeber, der eine Arbeitsstätte einrichten will, muß sich deshalb bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten darüber unterrichten, welchen Lärm die in Aussicht genommenen technischen Arbeitsmittel verursachen. Kennt er die Meßdaten über das Geräusch des technischen Arbeitsmittels, so ist es ihm leichter möglich einzuschätzen, ob die in § 15 der Arbeitsstättenverordnung bestimmten Grenzwerte unterschritten werden oder welche zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen er an der Arbeitsstätte noch vornehmen muß.

Auch dem Laien ermöglichen die Lärminformationen eine Verbesserung des Lärmschutzes, indem er unter den angebotenen Maschinen und Geräten diejenigen auswählen kann, die den geringsten Lärm verursachen.

Die Lärminformationen werden sich auch positiv auf die Arbeiten der ETS-Ausschüsse (Emissionskennwerte Technischer Schallquellen) des DIN/VDI auswirken. Die von ihnen vorgenommene Beschreibung des aktuellen technischen Standes wird durch die den Herstellern vorgeschriebene Mitteilung der Lärmemissionsdaten erleichtert bzw. zum Teil erst ermöglicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. b der EG-Richtlinie 86/188/EWG soll die Mitteilungspflicht beginnen, wenn der von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung im betrieblichen Einsatz erzeugte Lärm beim Arbeitnehmer einen persönlichen 8-Stunden-Beurteilungspegel - im Sinne der UVV Lärm - von 85 dB(A) oder mehr verursachen kann.

Bei der Ermittlung dieses Beurteilungspegels ist nicht nur die Summe der momentan auf den Arbeitnehmer einwirkenden Geräusche maßgebend, sondern auch deren Einwirkdauer.

Im Gegensatz zum 8-Stunden-Beurteilungspegel sind alle maschinenspezifischen Geräuschemissionswerte Kurzzeitpegel und berücksichtigen nur die von der Maschine üblicherweise erzeugte Geräuschemission. Der z.B. nach DIN oder nach der EG-Richtlinie 86/662/EWG ermittelte arbeitsplatzbezogene Emissionswert L_{pA} einer Maschine ist ein solcher kurzzeitiger Geräuschemissionswert. Er berücksichtigt nicht einsatzbedingte Geräuschemissionswerte, die zu niedrigeren, aber auch höheren Beurteilungspegeln führen können. Auch Stillstandszeiten der Maschine werden dabei nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge und der akustischen Gesetzmäßigkeiten, die bei der Addition bzw. Berücksichtigung von Schwankungen von Geräuschpegeln zu beachten sind, wird in Absatz 1 eine Aufteilung der Geräuschpegel und ihre Zuordnung zur bauartbedingten Betriebsweise der technischen Arbeitsmittel vorgenommen.

Die Mitteilungspflicht soll bei technischen Arbeitsmitteln, die bauartbedingt intermittierend betrieben werden, ab einem arbeitsplatzbezogenen Emissionswert von 85 dB(A) einsetzen. Bei technischen Arbeitsmitteln, die zu einer durchgängigen Betriebsweise bestimmt sind, wird die Grenze bei 80 dB(A) angesetzt. Damit wird eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Geltungsbereichs der Verordnung mit den in der Richtlinie 86/188/EWG genannten Voraussetzungen erreicht.

Absatz 2 legt in Übereinstimmung mit den Forderungen der Richtlinie 86/188/EWG fest, welche sachdienlichen Informationen in der Gebrauchsanweisung enthalten sein müssen, nämlich

- der arbeitsplatzbezogene Emissionswert, der den Lärm angibt, welcher am Bedienungsplatz der Maschine entsteht,
- der Meßflächenschalldruckpegel, der den Lärm angibt, welcher in 1 m Abstand von der Maschine entsteht (insbesondere, wenn der Arbeitsplatz nicht lokalisierbar ist) sowie
- die bei der Ermittlung der Geräuschangaben zugrunde gelegten Aufstellungsbedingungen und die angewandten Regeln der Meßtechnik.

Arbeitsplatzbezogener Emissionswert und Meßflächenschalldruckpegel vermitteln die von der Maschine ausgehende Lärmbelastung und können zur Beurteilung der Anforderungen zur Lärminderung herangezogen werden.

Die Angaben zu den Geräuschmessungen wie zugrunde gelegte Aufstellungsbedingungen und angewandte Regeln der Meßtechnik sind erforderlich, damit der angegebene Geräuschwert besser identifizierbar und damit sowie mit den ebenfalls anzugebenen DIN-Normen im technisch üblichen Rahmen nachprüfbar ist.

Regeln der Meßtechnik haben in einer Reihe von Normen des DIN ihren Niederschlag gefunden. Eine unbedingte Verpflichtung zur Einhaltung dieser Normen würde sich jedoch als Handelshemmnis auswirken für Hersteller, die nach Deutschland exportieren wollen. Sätze 2 und 3 sehen daher vor, daß die Geräuschemissionswerte nach den Normen des DIN oder unter Zugrundelegung anderer gleichwertiger Bedingungen zu ermitteln und anzugeben sind. Damit wird das für die Durchführung dieser Verordnung vorhandene deutsche Normenwerk in einer mit den Verpflichtungen aus § 30 EWG-Vertrag zu vereinbarenden Weise herangezogen.

Zu § 2

Die Vorschrift nennt die Fälle, in denen § 1 nicht zur Anwendung kommt, weil bereits anderweitig Lärminformationspflichten normiert sind.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 6 der Richtlinie 86/662/EWG hinsichtlich der Angabe des Schalldruckpegels am Führerstand der Maschine. Es handelt sich insofern um einen Sonderfall der Lärminformation, als die Art der Ermittlung des Schalldruckpegels EG-einheitlich festgelegt ist und zur Unterrichtung darüber eine bestimmte Kennzeichnung vorgeschrieben ist. Diese Sonderform der Lärminformation in bezug auf den Arbeitsplatz soll wie auch künftige derartige Festlegungen in EG-Richtlinien im sachlichen Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz geregelt werden. Die der Begrenzung des Umweltlärms dienenden sonstigen Inhalte der EG-Richtlinie sind durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV) umgesetzt worden.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (3. GSGV)

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
/ des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage
ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Dritten Verordnung zum
Gerätesicherheitsgesetz (3. GSGV)

1. Zur Überschrift

In der Überschrift der Verordnung ist die Angabe
"(3. GSGV)"
durch die Angabe
"(Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)"
zu ersetzen.

Begründung:

In der Kurzbezeichnung der Verordnung sollte
im Interesse der Allgemeinverständlichkeit
der Verordnungsinhalt bezeichnet werden.

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, Satz 2

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "arbeitsplatzbezogener Emissionswert (Schalldruckpegel)" durch das Wort "Schalleistungspegel" zu ersetzen.
- b) In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Worte "arbeitsplatzbezogener Emissionswert" durch das Wort "Schalleistungspegel" zu ersetzen.
- c) In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a bis c:

Die Lärminformation dient dem Zweck, Maschinen und Geräte so zu kennzeichnen, daß sie hinsichtlich ihrer Lärmemission vergleichbar werden.

Der Schalleistungspegel ist die einzige akustische Kenngröße einer Maschine, die die insgesamt von einer Maschine abgestrahlten Geräusche unabhängig von der Größe und der Art des Aufstellungsortes der Maschine kennzeichnet. Eine Prognoserechnung der Geräuschemission in Arbeitsräumen ist ohne die Kenntnis des Schalleistungspegels LWA der Maschinen nicht möglich. Nur über den Schalleistungspegel ist ein unmittelbarer und objektiver Vergleich der Geräuschemission von Maschinen untereinander zu gewährleisten.

Die Änderung greift die Formulierung des 1. Verordnungsentwurfs vom August 1986 auf.

3. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort
"Gebrauchsanweisung"
die Worte
"in deutscher Sprache"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß
Einführer ausländischer technischer Arbeits-
mittel die für deutsche Einkäufer bestimmten
Informationen in verständlicher Form mit-
liefern.

4. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b
sind jeweils die Worte
"Meßflächenschalldruckpegel bei 1 m Meßabstand"
durch das Wort "Schalleistungspegel"
zu ersetzen.

Als Folge

sind in § 1 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort
"Emissionswert"
die Worte
", der Schalleistungspegel"
einzufügen.

Begründung:

Als wichtigste Emissions-Kenngröße sollte der Schalleistungspegel, der das Maß für die gesamte von der technischen Schallquelle abgestrahlte Schalleistung bei einer bestimmten Aufstellungs- und Betriebsbedingung darstellt, angegeben werden. Er ist unabhängig von den akustischen Eigenschaften der Umgebung, der Maschinenabmessung und der Entfernung von der Maschine und stellt somit die maschineneigene Kenngröße dar, die überhaupt erst einen akustischen Vergleich zwischen Maschinen erlaubt. Im übrigen ist auch in den nationalen (z.B. DIN-Norm 45 635) und internationalen Normen (z.B. ISO 3740, 3744, 3745, 3746) sowie in EG-Richtlinien (z.B. Rasenmäher, Baumaschinen, Haushaltsgeräte) der Schalleistungspegel als die wichtigste Emissions-Kenngröße festgelegt.

5. Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Dezember 1988 in Kraft. § 3 tritt am 25. Dezember 1988 in Kraft."

Begründung:

Das spätere Inkrafttreten des § 3 ergibt sich aus Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 86/662/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planier-
raupen, Ladern und Baggerladern im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bekanntgabe dieser Richtlinie am 24.12.1986.